



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11183 –

Frage Nummer 19

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) sie derzeit plant, was die Gründe für die geplante Abschaffung des kostenlosen Verbesserungsversuchs in beiden juristischen Staatsprüfungen ist (bitte auch Gründe für die konkrete Höhe etc. angeben), die der Landesstudierendenrat Rechtswissenschaft Bayern n. e. V. in seiner Stellungnahme vom 25.02.2026 kritisiert hat¹ und wann mit der Verabschiedung des Verordnungsentwurfs durch die Staatsregierung zu rechnen ist (bitte die geplanten Verfahrensschritte zur Änderung der JAPO darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Durch den in der Stellungnahme des Landesstudierendenrates Rechtswissenschaft Bayern n. e. V. vom 25.02.2026 angesprochenen Entwurf zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) soll zum einen auf der Basis der in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gemachten Erfahrungen auch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ab dem Prüfungstermin 2026/2 das freiwillige E-Examen eingeführt werden, d. h. die Prüfungsteilnehmer bekommen ein Wahlrecht, die schriftlichen Prüfungsarbeiten handschriftlich oder in elektronischer Form anzufertigen.

Zum anderen soll aufgrund von Art. 23 Abs. 4 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetze (KG) eine Gebühr für die Wiederholung der juristischen Staatsprüfungen zur Notenverbesserung ab dem jeweiligen Prüfungstermin 2026/2 eingeführt werden – also nicht für die Kandidatinnen und Kandidaten, die nach einem Nichtbestehen die Prüfung wiederholen müssen, und auch nicht für alle Freischützen und Erstableger. Eine solche Notenverbesserungsgebühr wird in der Zweiten Staatsprüfung in allen anderen Bundesländern erhoben, in der Ersten Staatsprüfung ist dies in den meisten anderen Ländern ebenfalls der Fall. Der durch die Wiederholung zur Notenverbesserung verursachte zusätzliche Verwaltungs- und Kostenaufwand ist erheblich. So entfielen z. B. in der Zweiten Staatsprüfung 2025/1 auf die Prüfung der Notenverbesserer rechnerisch Kosten von ca. 240.000 Euro. Ein nicht unerheblicher Anteil der zur Notenverbesserung zugelassenen Prüfungsteilnehmer tritt zudem ohne vorherige Mitteilung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung unentschuldigt nicht an. Zu diesem Zeitpunkt ist ein erheblicher Teil der Kosten bereits entstanden; diese Kosten werden vom Freistaat somit nutzlos aufgewendet. Die

Gebühr lässt eine maßvolle Lenkungsfunktion dahingehend erwarten, dass sich Prüfungsteilnehmer künftig in der Regel nur noch dann zu einem Notenverbesserungsversuch anmelden, wenn sie einen solchen ernsthaft in Betracht ziehen und tatsächlich wahrnehmen wollen.

Die Beträge der Notenverbesserungsgebühr wurden gegenüber der ersten Fassung des Entwurfs, die der Stellungnahme des Landesstudierendenrates Rechtswissenschaft Bayern n. e. V. zugrunde liegt, reduziert. Sie sollen nunmehr für die Erste Staatsprüfung 350 Euro, für die Zweite Staatsprüfung 650 Euro betragen und würden damit im Bundesvergleich im mittleren Bereich sowie deutlich unter den tatsächlich anfallenden Kosten pro Prüfungsteilnahme liegen.

Der Entwurf zur Änderung der JAPO wurde nach Abschluss der Ressort- und Verbandsanhörung dem Landespersonalausschuss mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens übersandt. Das Inkrafttreten ist für den 01.05.2026 geplant.